
Totalrevision:

**Abwasserreglement der Stadt Aarau
(Abwasserreglement, AbwR)**

Erläuterungsbericht vom 18. Mai 2023

Einleitende Bemerkungen

Aktuell sind die Rechte und Pflichten rund um die Abwasserbeseitigung und -reinigung in der Stadt Aarau im Abwasserreglement der Stadt Aarau vom 1. März 1982 (SRS 7.5-1) geregelt. Die von der Grundeigentümerschaft zu leistenden Gebühren und Beiträge stützen sich auf dieses Abwasserreglement. Des Weiteren beinhaltet das Abwasserreglement technische und bauliche Vorschriften betreffend Abwasser. Das geltende Reglement ist revisionsbedürftig, es entspricht nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht. Es weist insbesondere Defizite bei der laufenden jährlichen Gebührenerhebung auf. Die bisherige Bemessung der Benützungsgebühr anhand der Kubatur eines Gebäudes entspricht nicht dem heutigen Verständnis von Verursachergerechtigkeit. Gleichzeitig sind aufgrund des fortgeschrittenen Alters des geltenden Reglements zahlreiche Normen und Formulierungen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Ebenso stimmt der Rechtsmittelweg betreffend Gebühren und Beiträgen nicht mehr. Es fehlen mitunter allgemeine Bestimmungen zu Fristen oder zur Vollstreckung. Schliesslich sind die neuesten gewässerschutz- und umweltrechtliche Vorgaben an die Gemeinden umzusetzen und soweit fehlend zu ergänzen. In Anbetracht des umfangreichen und breit gestreuten Anpassungsbedarfs hat sich abgezeichnet, dass eine vollständige Überarbeitung (Totalrevision) des Abwasserreglements und in diesem Rahmen die Einführung einer zweistufigen Normierung, mithin die Schaffung einer ergänzenden stadträtlichen Verordnung, angezeigt ist.

Der Kanton Aargau hat in § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) den Erlass eines Abwasserreglements an die Gemeinden übertragen. Die Gebühren- und Beitragserhebung ist in diesem Reglement festzuhalten. Zudem sind gemäss § 17 EG UWR die Gemeinden für eine umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Dabei müssen sie die Vorschriften gemäss Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) einhalten. Die Umsetzung der Siedlungsentwässerung, sprich der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigung, liegt somit in der Kompetenz der Stadt. Eine Genehmigung des Abwasserreglements durch den Regierungsrat ist nicht mehr nötig.

Grundlage des neuen Reglements sind die bundesrechtlichen (GSchG) und kantonrechtlichen Vorgaben (EG UWR, Baugesetz). Aus dem heute gültigen Abwasserreglement wurden jene baulichen und technischen Vorschriften übernommen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die sich in der Praxis bewährt haben. Die Beiträge und Gebühren werden verursachergerecht ausgestaltet. Fortan werden Beiträge und Gebühren über die in die Kanalisation entwässerte Fläche mit einem Preis pro Quadratmeter und nicht mehr nach Kubatur der Liegenschaft berechnet (mit Ausnahme der Verbrauchsgebühr: Preiszuschlag pro m³ Trinkwasserverbrauch). Es werden erhoben:

- Einmalige Erschliessungsgebühr als Beitrag an die Erschliessungskosten
- Einmalige Anschlussgebühr zur Abgeltung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen
- Jährliche Benützungsgebühr als Entgelt für das verursachte Abwasser, bestehend aus einer Grundgebühr (je Quadratmeter in die Kanalisation entwässerter Fläche) sowie einer Verbrauchsgebühr (Preiszuschlag je m³ auf das bezogene Trinkwasser)

Aktuell nimmt die Stadt ein jährliches Gesamtgebührevolumen von ca. 4.0 Mio. Franken ein. Dieses Gesamtgebührevolumen setzt sich zusammen aus ca. 2.8 Mio. Franken aus Grundgebühr und ca. 1.2 Mio. Franken aus Verbrauchsgebühr. Dieses bisherige Gebührevolumen wird sich mit Inkrafttreten des neuen Reglements insgesamt nicht wesentlich verändern, da sich die Berechnung der neuen Gebühren an der Höhe der bisherigen Gebühren orientiert. In einem ersten Schritt wurde das heutige Gesamtgebührevolumen zur Summe aller versiegelten Flächen auf Stadtgebiet ins Verhältnis gesetzt. In Anlehnung an die sich daraus ergebende Preisstruktur wurde die untere Grenze des zukünftigen Preisrahmens für die jeweiligen Gebühren festgelegt. In einem zweiten Schritt wurde eingeschätzt, mit welchen zukünftigen Kosten und Investitionen im Bereich Abwasser in den nächsten zehn Jahren zu rechnen ist. Die Abwasserentsorgung weist per 31.12.2021 ein Nettovermögen von rund 5 Mio. Franken aus. Dieses Vermögen wird gemäss Finanzplan wegen den jährlichen Finanzierungsfehlbeträgen bis im Jahr 2026 abgebaut sein. Der Hauptgrund für den Vermögensabbau liegt bei den Betriebsbeiträgen an den Abwasserverband Aarau und Umgebung (AVAU). Der AVAU plant im Jahr 2030 einen ARA-Neubau. Für diesen Neubau werden bereits heute Vorfinanzierungsbeträge in den jährlichen Betriebsbeitrag der Stadt eingerechnet. Die Betriebsbeiträge der Stadt werden in den kommenden Jahren weiter steigen. Der Finanzplan zeigt auf, dass spätestens im Jahr 2026 eine Anpassung der Gebühren geprüft werden muss. Darüber hinaus wurde die Höhe der jeweiligen Gebühren mittels Gemeindevergleich plausibilisiert. Demnach erweisen sich die künftigen Gebühren in der Stadt Aarau im Vergleich zu ähnlichen Gemeinden als moderat.

Allerdings kann die individuelle Gebührenbelastung in Einzelfällen zunehmen. Neu zahlen beispielsweise Grundeigentümerschaften von Parkplätzen, Vorplätzen oder sonstigen grösseren befestigten Flächen teils deutlich höhere Gebühren als bisher. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass sie bisher für das auf ihrem Grundstück verursachte Abwasser unbegründeterweise viel zu geringe oder gar keine Gebühren bezahlt hatten. Gleichzeitig können in Einzelfällen Gebühren auch deutlich sinken, besonders dann, wenn sich eine Grundeigentümerschaft dazu entschliesst, versiegelte Flächen aufzubrechen und versickerungsfähig zu gestalten. Davon profitieren Grundeigentümerschaften, wenn sie zwar ein grosses Gebäude (z.B. Lagerhalle) haben, aber konkret wenig in die Kanalisation entwässernde Fläche vorliegt, weil z.B. das Dach begrünt ist und die übrige Grundstücksfläche mit Rasengittersteinen eine gute Versickerungsfähigkeit aufweist.

Die neuen Regelungen haben finanzielle Auswirkungen für alle Grundeigentümerschaften, insbesondere im Rahmen der jährlichen Rechnungsstellung für die Grundgebühr. Da es sich um öffentliche Abgaben handelt, müssen das Verursacherprinzip, das Äquivalenzprinzip sowie das Kostendeckungsprinzip eingehalten sein. Höhere Gebühren als unter bisherigem Recht fallen beispielsweise bei Liegenschaften mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen an, die in die Kanalisation entwässern und gleichzeitig keine oder wenig Gebäudekubatur aufweisen, die bisher für die Gebührenberechnung relevant war. Neu zahlen Grundeigentümerschaften von Parkplätzen, Vorplätzen oder sonstigen grösseren befestigten Flächen teils deutlich höhere Gebühren. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass sie für das auf ihrem Grundstück verursachte Abwasser bisher viel zu geringe oder gar keine Gebühren zahlte hatten. Gleichzeitig können in Einzelfällen Gebühren auch deutlich sinken. Davon profitieren Grundeigentümerschaften, wenn Sie zwar ein voluminöses Gebäude (z.B. Lagerhalle) haben, aber konkret wenig Abwasser anfällt, weil z.B. das Dach begrünt ist und die übrige Grundstücksfläche mit Rasengittersteinen eine gute Versickerungsfähigkeit aufweist oder das anfallende Meteorwasser von inerten Hartflächen z.B. in eine Versickerungsmulde eingeleitet wird. In einem letzten Schritt wurde die Höhe der jeweiligen Gebühren mittels Gemeindevergleich plausibilisiert.

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>Abwasserreglement der Stadt Aarau (Abwasserreglement, AbwR)</p>	
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Der Einwohnerrat ist zuständig für die Aufhebung des bisherigen Abwasserreglements sowie für den Erlass des neuen Abwasserreglements (vgl. § 66 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100).</p>
<p>I.</p>	
<p>1. Zweck und Geltungsbereich</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung der Siedlungsentwässerung gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Es legt zudem die Grundsätze der verursachergerechten Beitrags- und Gebührenerhebung der Grundeigentümerschaft an die Kosten der Siedlungsentwässerung fest.</p>	<p>Der Zweck des Reglements besteht darin, die Durchführung der Siedlungsentwässerung mit verursachergerechter Erhebung von Beiträgen und Gebühren an die Kosten der Siedlungsentwässerung, umfassend das ganze Gemeindegebiet der Stadt, festzulegen.</p> <p>Damit wird der bundes- und kantonsrechtliche Auftrag an die Gemeinden umgesetzt, ihre Beiträge und Gebühren nach dem Verursacherprinzip auszugestalten. Ausserdem kann der Zweckparagraph bei Unklarheit einer weiteren Bestimmung in diesem Reglement zu deren Auslegung herangezogen werden.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung auf:</p> <p>a) das auf dem Gebiet der Stadt anfallende Abwasser;</p> <p>b) alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Abwasseranlagen.</p>	<p>Das Reglement findet nur Anwendung auf das auf dem Gebiet der Stadt anfallende Abwasser. Dabei handelt es sich um Abwasser, das auf einer im Gebiet der Stadt liegenden Parzelle anfällt. Das Reglement gilt gleichzeitig für alle Anlagen, unabhängig davon, ob sie auf dem Gebiet der Stadt liegen.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>² Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Kanalisation, Schmutz- und Sauberwasserleitungen, Schächte, Pumpwerke sowie Leitungen und Versickerungsanlagen.</p>	<p>Zu den Abwasseranlagen gehören nicht nur die Abwasserreinigungsanlage und die Kanalisation, sondern darüber hinaus auch Schächte und Pumpwerke. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>
<p>2. Zuständigkeiten</p>	
<p>§ 3 Aufgabe der Stadt</p> <p>¹ Die Stadt plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Stadtgebiet.</p> <p>² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p>	<p>Grundsätzlich hat die Einwohnergemeinde (Stadt) die raumplanungs- und umweltschutzrechtliche Planungshoheit über ihr Gemeindegebiet. Die Umsetzung der Siedlungsentwässerung, sprich der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigung, liegt damit in der Kompetenz der Stadt.</p> <p>Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen soll nicht aus dem Steuersubstrat erfolgen. Stattdessen besteht für die Abwasserversorgung eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300). Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (§ 91g Abs. 1 GG). Das kantonale Recht sieht in § 20 EG UWR vor, dass von Privaten gebaute Kanalisationen von der Gemeinde übernommen werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht und es im GEP vorgesehen ist. Öffentliche Interessen können beispielsweise die Versorgungssicherheit im Sinne eines funktionierenden Kanalisationsnetzes sein.</p>
<p>§ 4 Aufgaben des Stadtrates</p> <p>¹ Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) kommunale Abwasserplanung;b) Führung des Abwasserkatasters für öffentliche und private Anlagen;c) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem GEP;d) Festlegung der Quadratmeterpreise für die Beiträge und Gebühren und den Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch innerhalb des Rahmens gemäss diesem Reglement;	<p>Gemäss § 17 EG UWR sind die Gemeinden für eine umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich (lit. a). Der Abwasserkataster enthält Angaben zur Lage der privaten und öffentlichen Kanalisation gemäss § 22 EG UWR und gehört somit ebenfalls zur kommunalen Aufgabe der Planung der Siedlungsentwässerung (lit. b). Dafür erstellen die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet generelle Entwässerungspläne, sogenannte GEP (lit. c). Inhalt und Verfahren betreffend der GEP ergeben sich aus dem kantonalen Recht (§§ 17 ff. EG UWR).</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>e) Festsetzung der Gebühren und Beiträge;</p> <p>f) Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Meteor- und Fremdwas- ser;</p> <p>g) Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zu- stimmung der zuständigen kantonalen Stelle und zur Benützung der öffentli- chen Kanalisationen mit Ableitung des verschmutzten Abwassers auf eine Ab- wasserreinigungsanlage;</p> <p>h) Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt aller öffentlichen und privaten Abwas- seranlagen;</p> <p>i) Anordnung der Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.</p> <p>² Der Stadtrat kann seine Kompetenzen und Entscheidbefugnisse an Verwal- tungseinheiten übertragen.</p>	<p>Dem Stadtrat soll die Kompetenz zugewiesen werden, gemäss den Vorgaben des Reglements die konkreten Quadratmeterpreise für die Gebühren und Bei- träge sowie den Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch festzulegen (lit. d, siehe auch §§ 23 ff. des Reglements). Weil die Gebühren und Beiträge üblicher- weise im Zusammenhang mit einem Baugesuchverfahren festgelegt werden, ist die Kompetenz zur verfügungsweisen Festlegung der Gebühren und Beiträge dem Stadtrat zuzuweisen (lit. e). Soweit mit der Erteilung einer Baubewilligung weitere Bewilligungen zur Beseitigung des Abwassers oder des Meteorwassers notwendig sind, muss der Stadtrat darüber befinden können (lit. f, lit. g, lit. h). Als oberstes Exekutivorgan ist der Stadtrat in jedem Fall für die Beseitigung vor- schriftswidriger Zustände verantwortlich (lit. i).</p> <p>Laut § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) kann der Gemeinderat Entscheidbefug- nisse an Kommissionen oder Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Gemäss § 1 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO; SRS 1.7-20) kann der Stadtrat seine Entscheid- kompetenzen an die Abteilungen (Verwaltungseinheiten) übertragen.</p>
3. Abwasserplanung	
§ 5 Kanalisationsplanung <p>¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.</p> <p>² Im GEP wird zusätzlich die Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen fest- gelegt.</p>	<p>Die Kanalisationsplanung muss die kantonalen Vorgaben gemäss § 17 ff EG UWR erfüllen. Als Teil der Erschliessung im Sinne der Baureife gemäss § 16 ff BauG muss die Kanalisation auf die Ortsplanung abgestimmt sein. Gemäss § 17 EG UWR beträgt der Planungshorizont für den GEP ebenfalls 15 Jahre.</p> <p>Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Abwassersanierung üblicherweise mittels Sa- nierungsleitungen, bis der ordentliche Anschluss an die Kanalisation erstellt ist.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 6 Sanierungsleitungen</p> <p>¹ Besteht noch keine Kanalisation, sind Sanierungsleitungen zu erstellen, um das verschmutzte Abwasser ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>² Bis das verschmutzte Abwasser über eine Sanierungsleitung einer Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden kann, ist als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter auf Kosten der Grundeigentümerschaft einzubauen, in dem das verschmutzte Abwasser gesammelt wird.</p> <p>³ Liegen die Sanierungsleitungen ausserhalb der Bauzone, ist vorgängig die Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat lässt die Sanierungsleitungen erstellen, sobald die Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle vorliegt.</p> <p>⁵ Die Grundeigentümerschaft leistet Benützunggebühren.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 hält die Pflicht fest, wonach Abwasser von Grundstücken in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden muss (soweit ein solches besteht), unabhängig davon, ob das Grundstück innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegt. Es kann in einzelnen Fällen sein, dass ein Grundstück ausserhalb der Bauzone zwar bebaut ist, aber noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Der Anschluss solcher Gebäude an die öffentliche Kanalisation wird als Sanierungsleitung bezeichnet. Sie unterstehen denselben technischen Anforderungen wie andere Leitungen. Mit einer Sanierungsleitung wird die Zeit bis zum ordentlichen Anschluss überbrückt. Sie stellt ein Provisorium dar. Die Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz geht nur soweit, als überhaupt eine öffentliche Kanalisation besteht oder gemäss GEP zur Erstellung vorgesehen ist. Soweit keine öffentliche Kanalisation besteht und auch nicht vorgesehen ist – wie beispielsweise bei Waldhütten - kann das Abwasser beispielsweise in einem dichten Stapelbehälter gesammelt werden.</p> <p>Es sind derzeit keine Grundstücke bekannt, die gar nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Zukünftig könnte es aufgrund von Grundstücksteilungen, Zonenänderungen oder neuen Nutzungen von Grundstücken zu solchen Situationen kommen. Deshalb muss geregelt sein, dass zumindest für das verschmutzte Abwasser Sanierungsleitungen zu erstellen sind. Als Übergangslösung sah bereits das Abwasserreglement vom 1. März 1982 vor, dass das Abwasser vorläufig in dichte Stapelbehälter geleitet werden kann. Dies hat sich in der Praxis bewährt, weshalb daran festgehalten wird.</p>
<p>4. Grundsätze der Abwasserbeseitigung</p>	
<p>§ 7 Trennung des Abwassers</p> <p>¹ Soweit unverschmutztes Wasser nicht versickert werden kann, ist bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen das unverschmutzte Abwasser zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abzuleiten.</p>	<p>Auf dem gesamten Stadtgebiet gilt der Grundsatz, dass eine Trennung des Abwassers anzustreben ist. Dies bedeutet, dass verschmutztes Abwasser und sauberes Abwasser soweit möglich in getrennten Leitungen abgeleitet werden sollen. Insbesondere im Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Bei ihren eigenen Sanierungs- oder Umbauprojekten ist die Stadt bestrebt, die Trennung der Ableitung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser soweit möglich umzusetzen.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>² Der Stadtrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen erteilen.</p>	<p>Im Siedlungsgebiet ist anzustreben, dass Abwasser getrennt vom unverschmutzten Abwasser abgeleitet wird (vgl. § 7 und § 11 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG] vom 24. Januar 1991, SR 814.20). Die Versickerung des unverschmutzten Abwassers (gem. § 9) stellt eine mögliche Ableitungsform dar. Davon abzuweichen kann aus örtlichen, wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen angezeigt sein. Eine Präzisierung der wichtigen Gründe im Sinne einer Auflistung im Reglement selber würde sich einschränkend auf zukünftige Entwicklungen auswirken. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn das Platzangebot im Untergrund bereits so eng ist (örtlich), dass eine getrennte Kanalisation nicht vertreten werden kann, weil die Tragfähigkeit des Bodens damit überstrapaziert wird. Kostenüberlegungen alleine reichen grundsätzlich nicht aus. Wirtschaftlich wichtige Gründe können vorliegen, wenn die Kosten für eine getrennte Ableitung für sich genommen nahezu gleich hoch sind, wie die restlichen Baukosten eines Neubauprojektes.</p>
<p>§ 8 Unverschmutztes Abwasser</p> <p>¹ Bei unverschmutztem Abwasser handelt es sich um:</p> <p>a) Fremdwasser, wie beispielsweise Drainage- oder Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen/ Reservoirs/ Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühl- oder Klimaanlageanlagen, Wasser aus Wärmepumpen oder Bachwasser;</p> <p>b) Meteorwasser von Liegenschaften, die keine Industriebetriebe sind.</p>	<p>Entscheidend für die Frage, ob unverschmutztes Abwasser vorliegt oder nicht, ist alleine die Beschaffenheit des Abwassers. Ob das Abwasser von einer neuen oder alten Baute oder einem Anbau herrührt, ist nicht ausschlaggebend, weil daraus kein Rückschluss auf die Qualität und Beschaffenheit des Abwassers gezogen werden kann. Was verschmutztes Abwasser ist, wird in Art. 4 GSchG abschliessend geregelt. Darunter fällt beispielsweise physikalisch oder chemisch nachteilig verändertes Abwasser. Die Belastung von Meteorwasser mit Abfall/ Plastik/ Mikroplastik fällt derzeit im Sinne des Bundesrechts nicht unter verschmutztes Abwasser. Weil die bundesrechtliche Regelung abschliessend ist, ist es der Gemeinde verwehrt, die genannten Belastungen des Meteorwassers als verschmutztes Abwasser zu deklarieren. Dieses Verständnis erwies sich als bundesrechtswidrig. Diese Bestimmung dient zur Beschreibung des unverschmutzten Abwassers, das gemäss § 9 des Abwasserreglements versickert werden muss. Die Aufzählung ist abschliessend.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 9 Versickerung des unverschmutzten Abwassers</p> <p>¹ Unverschmutztes Abwasser ist gemäss folgender Priorität abzuleiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Versickerung auf dem eigenen Grundstück;2. Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung oder Versickerungsanlage;3. direkte Einleitung in ein Gewässer, wo erforderlich mit Retention. <p>² Ausnahmsweise bewilligt der Stadtrat die Ableitung unverschmutzten Abwassers in die Kanalisation, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Versickerung aus technischen, baulichen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, undb) der Nachweis vorliegt, dass das unverschmutzte Abwasser weder einer Sauberwasserleitung noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann. <p>³ Der Stadtrat kann die Ausnahmbewilligung befristen und mit Auflagen oder Bedingungen versehen.</p>	<p>Was verschmutztes Abwasser ist, wird in Art. 4 GSchG abschliessend geregelt. Darunter fällt beispielsweise physikalisch oder chemisch nachteilig verändertes Abwasser. Bei unverschmutztem Abwasser handelt es sich demnach im Umkehrschluss um Wasser, das nicht mehr sauber und zugleich unverändert ist. Darunter fällt z.B. Wasser, welches zu Kühlzwecken genutzt wurde.</p> <p>Der Versickerungsgrundsatz ergibt sich aus Art. 7 GSchG, wonach nicht verschmutztes Wasser zu versickern ist. Ziel der Versickerung ist die Entlastung der Kanalisation. Auch Meteorwasser (auch: sogenanntes Dachwasser oder Niederschlagswasser) ist nach Art. 7 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) grundsätzlich zu versickern. Die Grundeigentümerschaft hat dabei die Versickerung nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu gewährleisten. Der Generelle Entwässerungsplan enthält Angaben über die Versickerungsfähigkeit von Böden. In der Versickerungskarte sind geeignete Flächen bezeichnet. Im Rahmen der Baubewilligung wird geprüft, ob die geplante Versickerung den Vorgaben des GEP entspricht. Der GEP hat diesbezüglich grundeigentümergebundene verbindliche Inhalte. Eine Regelung, dass die Versickerung sich nach dem GEP richtet, ist daher nicht nötig.</p> <p>Bei der Retention (mit anderen Worten: Zurückhaltung) wird Abwasser zuerst in einer naturnahen oder technischen Anlage gefasst, bevor es versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. In dieser Anlage kann beispielsweise falls nötig auch eine Vorbehandlung stattfinden.</p>
<p>§ 10 Entwässerung in Gewässer</p> <p>¹ Für die Benützung der Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser oder unverschmutztem Abwasser, muss die Grundeigentümerschaft eine kantonale Einleitungsbewilligung einholen.</p>	<p>Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bedarf gestützt auf Art. 7 GSchG einer kantonalen Bewilligung. Dies gilt unabhängig davon, wem das Gewässer gehört. Da nur die gesuchstellende Grundeigentümerschaft die für eine Bewilligung notwendigen Unterlagen beibringen kann, ist es an ihr, das Einleitungsgesuch bei der kantonalen Stelle einzureichen. Die kantonale Stelle bemisst die für die Einleitungsbewilligung zu entrichtenden Gebühren. Diese bestimmen sich gemäss Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008 (SAR 764.110).</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 11 Entwässerung von Strassen und Plätzen</p> <p>¹ Strassen- und Platzwasser im Baugebiet ist grundsätzlich in die Kanalisation abzuleiten.</p> <p>² Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächig über die belebte Bodenschicht versickert werden.</p> <p>³ Strassen können unter Berücksichtigung der nachbarlichen Rechte über die Seite entwässert werden.</p> <p>⁴ Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege oder Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Seite zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.</p>	<p>Für auf Plätzen und Strassen anfallendes Wasser muss eine rasche Entwässerungsmöglichkeit bestehen. Gerade bei Strassen erhöht es die Sicherheit, wenn Wasser rasch abfliessen kann. Nach Möglichkeit kann das Wasser über Einlaufschächte oder über die Seiten (sog. Schulter) in Versickerungsmulden mit bewachsener (auch: belebter) Oberbodenschicht eingeleitet und anschliessend gereinigt werden.</p>
<p>5. Abwasseranlagen</p>	
<p>5.1 Abwasseranlagen</p>	
<p>§ 12 Begriff</p> <p>¹ Zu den Abwasseranlagen gehören alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Behandlung, Ableitung und Versickerung des Abwassers.</p> <p>² Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Anlagen, die nicht privat sind.</p>	<p>Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Leitungen, Kanalisation und Sonderbauwerke sowie Schächte oder auch Pumpwerke.</p> <p>Alle Anlagen die nicht privat sind, fallen unter die öffentlichen Abwasseranlagen. Öffentliche Anlagen sind in der Regel im GEP verzeichnet, während private Anlagen aus dem Leitungskataster ersichtlich sind (Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 5. Juni 2016, 4-DV.2018.4, E.3.3.3).</p>
<p>§ 13 Öffentliche Abwasseranlagen</p> <p>¹ Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:</p> <p>a) alle technisch erforderlichen Einrichtungen bis zum Hausanschluss der Grundeigentümerschaft, exklusiv dem Stutzen des Hausanschlusses;</p> <p>b) Sanierungsleitungen.</p>	<p>Gemäss § 19 EG UWR betreiben die Gemeinden oder Gemeindeverbände die öffentlichen Anlagen für die Ableitung und Reinigung des Abwassers. Wichtig ist die Abgrenzung der öffentlichen zur privaten Abwasseranlage. Mit dem vorliegenden Reglement wird der Stutzen des Hausanschlusses als Grenze festgelegt.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 14 Private Abwasseranlagen</p> <p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zum Hausanschluss inklusive Anschlussstutzen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Grundeigentümerschaft zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in deren Eigentum.</p> <p>² Soweit Hausanschlüsse im öffentlichen Grund liegen und der Grundeigentümer trotz schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung seiner Pflicht zur Erstellung oder Erneuerung nicht nachkommt, kann der Stadtrat diese Hausanschlüsse auf Kosten der Grundeigentümerschaft erstellen oder erneuern lassen.</p> <p>³ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann die Erstellung eines Dienstbarkeitsvertrages für bestehende Anlagen nachträglich verlangen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.</p> <p>⁵ Benötigt die Grundeigentümerschaft Durchleitungsrechte für ihren Hausanschluss, sind diese vor Baubeginn nach Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>In Absatz eins wird das private Eigentum klarerweise vom öffentlichen Eigentum abgegrenzt.</p> <p>Dem Stadtrat wird eine Ersatzvornahmekompetenz eingeräumt. Dies ist nötig, damit das Gemeinwesen seine Verantwortung für öffentliche Anlagen wahrnehmen kann und Unterhaltsarbeiten nicht unnötig verhindert werden. Bevor der Stadtrat auf Kosten der Grundeigentümerschaft Vorkehrungen trifft, hat er sie schriftlich auf ihre Pflicht zur Erstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses hinzuweisen. Mit dieser Mahnung ist eine Frist anzusetzen, bis wann die Grundeigentümerschaft dieser Pflicht nachzukommen hat. Diese Frist muss verhältnismässig sein. Sie muss lange genug sein, damit tatsächlich eine Fachperson die Erstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses umsetzen kann. Üblicherweise ist von einer Frist von circa drei Monaten auszugehen. Diese kann im Einzelfall länger dauern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann der Stadtrat unverzüglich die Erstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses auf Kosten der Grundeigentümerschaft anordnen.</p> <p>Die Pflicht zur vertraglichen Regelung gemeinsam genutzter Sammelanlagen ergibt sich aus § 34 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 (SR 781.211). Sie dient darüber hinaus der Nachvollziehbarkeit des Benutzungsrechtes an einer privaten Sammelanlage. Der Stadtrat verlangt nachträglich einen Dienstbarkeitsvertrag, wenn die konkrete Ausgangslage dies erfordert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn seit der Erstellung der privaten Abwasseranlage die Eigentumsverhältnisse wesentlich geändert haben oder wenn sich eine Grundeigentümerschaft nachträglich der Nutzung der privaten Abwasseranlage anschliessen will. Die Kosten für die Erstellung und Eintragung des Dienstbarkeitsvertrages sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Haben sich die Verhältnisse stark verändert, kann der Belastete gemäss Art. 693 ZGB die Verlegung der Leitungen verlangen. In der Regel hat er die Kosten zu tragen.</p>

¹⁾ SR 210.

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 15 Vorschriftswidrige private Abwasseranlagen</p> <p>¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und zu keinen Missständen führen.</p> <p>² Vorschriftswidrige private Abwasseranlagen sind bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung ist zu realisieren.</p>	<p>Grundsätzlich gilt auch für Abwasseranlagen die Besitzstandsgarantie gemäss § 68 Baugesetz. Ist eine Anlage vorschriftswidrig, wird ihre Sanierung in der Regel für den Zeitpunkt vorgesehen, wann die angeschlossenen Gebäude erweitert oder umgebaut werden. Bei dringendem Sanierungsbedarf, der zeitlich nicht aufgeschoben werden kann, hat der Stadtrat gestützt auf seine Aufsichtspflicht die Möglichkeit, gemäss § 4 Abs. 1 lit. h dieses Reglements den vorschriftswidrigen Zustand beseitigen zu lassen.</p>
<p>§ 16 Sanierungsbedürftige private Abwasseranlagen</p> <p>¹ Bei der Erneuerung oder Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen prüft die Stadt die privaten Abwasseranlagen auf ihren Zustand. Die damit verbundenen Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p> <p>² Treten bei der Überprüfung Mängel hervor, hat die Grundeigentümerschaft die privaten Abwasseranlagen zu sanieren. Ist die Sanierung nicht möglich oder unzumutbar, kann der Stadtrat eine Ausnahme von der Sanierungspflicht erteilen.</p> <p>³ Die Sanierungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.</p>	<p>Die Pflicht zur Finanzierung der Prüfkosten ergibt sich aus § 34 V EG UWR. Fehlen Angaben zur Liegenschaftsentwässerung sind diese im Auftrag der Privaten zu erheben und der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eine Sanierung kann sich als unmöglich erweisen, wenn die Baute oder Anlage durch die baulichen Massnahmen während der Sanierung gefährdet würde. Unzumutbar ist eine Sanierung, wenn ihre Kosten den Wert der Baute und Anlage übersteigt und gleichzeitig die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrer Funktion nicht gefährdet sind, falls die Sanierung unterbleibt.</p> <p>Die Sanierung selbst ist von der Grundeigentümerschaft zu bezahlen.</p>
<p>5.2 Kanalisationsanschluss</p>	
<p>§ 17 Anschlusspflicht</p> <p>¹ Alle Bauten und Anlagen sind zur Ableitung des verschmutzten Abwassers an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen.</p> <p>² Bestehende Bauten oder Anlagen sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen.</p>	<p>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 Abs. 1 GSchG).</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>³ Können Bauten oder Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, so kann der Stadtrat auf Gesuch hin mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle eine andere Art der Abwasserbeseitigung bewilligen.</p>	<p>Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht soll nur in speziellen Einzelfällen möglich sein. Zwingende Gründe liegen beispielsweise vor, wenn äusserst stark verschmutztes Abwasser die Kanalisation oder die Abwasserreinigungsanlagen schädigen könnte. In solchen Fällen darf der Stadtrat die direkte Annahme verweigern und beispielsweise eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen. Wirtschaftliche Gründe liegen erst vor, wenn die Kosten des Anschlusses gegenüber in keinem Verhältnis zum effektiven Nutzen des Anschlusses stehen. Es liegt an der Grundeigentümerschaft, ein schriftliches Gesuch beim Stadtrat einzureichen und darin spezifisch darzulegen, welche (andere) Art der Abwasserbeseitigung beantragt wird. Der Stadtrat holt die Zustimmung der kantonalen Fachstelle vor seinem Entscheid ein.</p>
<p>§ 18 Anschlussrecht</p> <p>¹ Die Stadt ist zur Annahme verschmutzten Abwassers in ihre öffentlichen Abwasseranlagen verpflichtet, soweit das Abwasser den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation entspricht.</p>	<p>Die Inhaberschaft einer öffentlichen Kanalisation ist verpflichtet, verschmutztes Abwasser anzunehmen und der zentralen Abwasserreinigung zuzuführen (Art. 11 Abs. 3 GSchG). Somit ist die Stadt verpflichtet, verschmutztes Abwasser anzunehmen. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers regelt der Stadtrat gestützt auf § 20 des Reglements.</p>
<p>5.3 Bewilligung und Betrieb</p>	
<p>§ 19 Bewilligungspflicht für Abwasseranlagen</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur mit Gebäuden oder Gebäudeteilen überbaut werden, wenn der Zugang zur Abwasseranlage uneingeschränkt bestehen bleibt.</p> <p>³ Es wird ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>⁴ Die Bewilligung zur Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist Teil der Baubewilligung.</p>	<p>Die Erstellung sowie die Änderung aller (privaten und öffentlichen) Abwasseranlagen bedarf einer Baubewilligung.</p> <p>§ 19 Abs. 2 regelt, ob öffentliche Abwasseranlagen überbaut werden dürfen. Dabei dürfen bestehende öffentliche Abwasseranlagen nicht überbaut werden, soweit dadurch der Zugang zur Abwasseranlage für Reinigungsarbeiten, Sanierungsarbeiten, Inspektionen und ähnliche Arbeiten verunmöglicht würde. Die Kostentragung für solche Überbauten bestimmt sich nach Baugesetz, Bauverordnung sowie weiteren vertragsrechtlichen Grundsätzen.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>⁵ Der Stadtrat legt die für die Bewilligung der Abwasseranlagen einzureichenden Unterlagen fest.</p>	<p>Eine Erneuerung einer Abwasseranlage liegt vor, wenn diese aktualisiert wird, so dass sie ihren bisherigen Zweck entsprechend den Standard weiterhin erfüllen kann. Es darf keine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz erfolgen (vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 13. Dezember 2021, WBE.2021.170, E. 5.2). Die Renovierung einer Abwasseranlage ist in der Regel umfassender und dann angezeigt, wenn die Abwasseranlage bereits derart in die Jahre gekommen ist, dass sie ihren Zweck eigentlich nicht mehr zu erfüllen mag. Renovierungsarbeiten sind üblicherweise grundlegendster Natur (vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 12. Dezember 2007, AGVE_2008_100, S.477). Es ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dies gilt auch für spätere Änderungen oder Erweiterungen der Abwasseranlage. Liegt eine Abwasseranlage ausserhalb der Bauzone oder in einer Grundwasserschutzzone, holt der Stadtrat in jedem Fall die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle ein. (vgl. § 21 EG UWR sowie Art. 19 Abs. 2 GschG). Gemäss § 12 Abs. 1 lit. j des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020 (SR 6.6-1) kann den Gesuchstellenden nebst der Baubewilligungsgebühr auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden. Dies kann der Fall sein, bei besonders komplexen oder besonders grossen Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Der Stadtrat regelt die zur Beurteilung der Abwasseranlagen einzureichenden Unterlagen in der Verordnung.</p>
<p>§ 20 Technische Ausführungsvorschriften für Abwasseranlagen und Kanalisation</p> <p>¹ Für die Ausführung der Abwasseranlagen gilt jeweils der aktuelle Stand der Technik.</p> <p>² Der Stadtrat bezeichnet die Richtlinien und Normen, welche für die Ausführung der Abwasseranlagen massgebend sind.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die:</p> <p>a) weiteren baulichen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen;</p> <p>b) Voraussetzungen der Beschaffenheit von Abwasser, damit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.</p>	<p>Der Stadtrat regelt die Anforderungen an Wasserbeschaffenheit in der Verordnung. Er kann gestützt auf § 35 Abs. 2 V EG UWR die Vorbehandlung des verschmutzten Abwassers verlangen. Für die Ausführung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich folgende Richtlinien und Normen massgebend: Der vom Kanton zur Verfügung gestellte Ordner "Siedlungsentwässerung"; die Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; die Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen; sowie die Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des Vereins Schweizerischer Abwasserfachleute. Diese Normen und Richtlinien entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Der Stadtrat regelt weitere technische Normen wie z.B. zulässige Fremdstoffe im Abwasser in der Verordnung.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.</p>	
<p>§ 21 Abnahme und Inbetriebnahme</p> <p>¹ Abwasseranlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme oder nach der Behebung allfälliger Mängel in Betrieb genommen werden.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Modalitäten der Abnahme fest.</p> <p>³ Treten bei der Abnahme Abweichungen von der Baubewilligung zu tage, die auch nachträglich nicht bewilligt werden können, kann er die Abänderung oder den Rückbau vorschriftswidrig ausgeführter Abwasseranlagen anordnen.</p>	<p>Grundsätzlich orientiert sich die Abnahme und Inbetriebnahme von Abwasseranlagen an der Baukontrolle gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121). Die spezifischen Anforderungen an die Abnahme von Abwasseranlagen regelt der Stadtrat in der Verordnung.</p> <p>Weicht die Ausführung einer Baute oder Anlage von den bewilligten Plänen ab, ist aus Verhältnismässigkeitsgründen in einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Abweichungen bewilligt werden können. Ist dies nicht der Fall, dass der Stadtrat über den Rückbau oder die Änderung der vorschriftswidrig ausgeführten Teile der Baute und Anlage entscheiden. Dies gilt selbst dann, wenn ein Rückbau oder eine Änderung teuer sind und nur noch knapp im Verhältnis zu den übrigen Baukosten stehen.</p>
<p>§ 22 Betriebskontrolle</p> <p>¹ Der Stadtrat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit auf Voranzeige zu kontrollieren.</p> <p>² Hierfür ist ihm der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gestatten.</p>	<p>Dem Stadtrat kommt gemäss § 4 Abs. 1 lit. h dieses Reglements die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt aller Abwasseranlagen zu. Um dieser Aufsichtspflicht nachkommen zu können muss dem Stadtrat auf Voranzeige hin Zutritt zu den Anlagen gewährleistet werden. Bei Dringlichkeit ist dem Stadtrat der Zutritt sofort zu gewähren.</p>
<p>6. Beiträge und Gebühren</p>	
<p>6.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus anderen Einnahmen bestritten werden können, jährlich Gemeindesteuern (§ 152 Abs. 1 des Steuergesetzes [STG] vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)). Die Kosten der Raumplanung und damit der Planung der Siedlungsentwässerung werden nur betreffend GEP durch spezifische Einnahmen gedeckt. Der Kanton leistet einen Kostenbeitrag an die Erstellung der GEP (§ 8 Abs. 1 EG UWR). Übrige Tätigkeiten wie beispielsweise die Erstellung und der Betrieb der Abwasseranlagen, sind nicht aus den Steuereinnahmen, sondern gemäss § 23 des Reglements als Spezialfinanzierung über Beiträge und Gebühren zu finanzieren.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 23 Finanzierung der Siedlungsentwässerung</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, der Abwasserreinigung und –beseitigung sowie der übrigen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erfolgen vollumfänglich über von der Grundeigentümerschaft zu leistende Beiträge und Gebühren.</p> <p>² Die Stadt erhebt von der Grundeigentümerschaft Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren.</p> <p>³ Die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren dürfen die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verwaltung, Abschreibung, Vorfinanzierung, und Verzinsung der Schulden mittelfristig nicht übersteigen.</p>	<p>Seit 1994 müssen die Gemeinden des Kantons Aargau die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als Spezialfinanzierung (nicht steuerfinanzierter Spezialfinanzierungsbetrieb) führen (§ 91 Abs. 2 Gemeindegesetz). Unter Spezialfinanzierungen wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden. Spezialfinanzierungen sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Ein spezialfinanzierter Betrieb soll die öffentliche Aufgabe vollständig durch die zweckgebundenen Gebühren finanzieren können (eigenwirtschaftlich). Ein Betrieb ist eigenwirtschaftlich, wenn die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung sowie Zinsen für das investierte Kapital und Abschreibungen mittelfristig durch die Einnahmen gedeckt sind (vgl. Punkt 6.1, Finanzhandbuch).</p> <p>Das Abwasserreglement bestimmt die Grundeigentümerschaft als abgabepflichtige Person. Das öffentliche Recht bestimmt damit das Abgabesubjekt, nicht aber den endgültigen Träger der genannten Gebühren und Beiträge. Es obliegt den am Baurechtsverhältnis beteiligten Personen, die interne Kostentragung für solche Abgaben selbst zu regeln. Die Stadt nimmt jeweils den Grundeigentümer in die Pflicht. Soweit ein selbständiges, dauerndes Baurecht besteht, liegt es an den Parteien, die Kostenübernahme im Baurechtsvertrag zu regeln. Die in diesem Bereich bestehende Privatautonomie ist nicht ohne zwingende Gründe einzugreifen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Baurechtsfläche sich auch von der Grundstücksfläche unterscheiden kann.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 24 Gegenstand der Beiträge und Gebühren</p> <p>¹ Erschliessungsbeiträge werden für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und die technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.</p> <p>² Anschlussgebühren werden für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Bei Ersatzbau, Umbau, Ausbau und Erweiterung fällt die Anschlussgebühr nach Massgabe des Ersatzbaus, Umbaus, Ausbaus oder der Erweiterung an.</p> <p>³ Benützungsgebühren werden jährlich für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für jene Kosten erhoben, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsggebühr umfasst die:</p> <p>a) Grundgebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Einleitung von Abwasser; und</p> <p>b) Verbrauchsgebühr als Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch.</p>	<p>Die Bestimmung regelt, für welche Situationen (Beitragsobjekt) die Beiträge und Gebühren erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage wird im Reglement für jede Gebühr bzw. für die Beiträge detailliert beschrieben. Es kann daher grundsätzlich auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Paragraphen verwiesen werden.</p> <p>Mit den Erschliessungsbeiträgen wird der Sondervorteil abgegolten den die Grundeigentümerschaft erfährt, weil sie die öffentlichen Abwasseranlagen nicht selber erstellen bzw. unterhalten muss. Das Reglement zählt in § 29 auf, welche Kosten für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anschlussgebühren gelten den Einkauf ins bestehende öffentliche Kanalisationsnetz ab. Sie fallen gemäss § 33 an, wenn ein Anschluss erstmalig erfolgt oder eine wesentliche Änderung erfährt (z.B. durch Abbruch einer Liegenschaft und Ersatz durch eine viel grössere Liegenschaft).</p> <p>Mit der Benützungsggebühr wird der Vorteil abgegolten den die Grundeigentümerschaft daraus zieht, die vorhandenen Abwasseranlagen regelmässig benützen zu dürfen. Neu stellt die Benützungsggebühr eine sogenannte "gesplittete Abwassergebühr" dar. Dabei wird eine jährliche Grundgebühr verlangt, die sich an der effektiv vom Grundstück in die Kanalisation abgeleiteten Abwassermenge orientiert. Hinzu kommt die Verbrauchsgebühr. Sie dient unter anderem dazu, die Kostenanteile der Stadt Aarau an den Abwasserverband Aarau und Umgebung zu finanzieren. Die Verbrauchsgebühr umfasst einen Preiszuschlag auf den Kubikmeter Trinkwasserverbrauch. Diesen Zuschlag sah bereits § 18 des Abwasserreglements vom 1. März 1982 vor (sogenannte Klärggebühr). Der Preis für das Trinkwasser selbst wird nicht über das Abwasserreglement festgelegt. Gemäss Konzessionsvertrag vom 12. März 2000 wurde die Festsetzung des Trinkwasserpreises vollumfänglich und ausschliesslich an die IBA Trinkwasser AG übertragen. Die IBA Trinkwasser AG wurde am 21. Dezember 2017 in die Eniwa Wasser AG überführt. Die Eniwa Wasser AG besorgt bereits jetzt das Inkasso der Verbrauchsgebühr für die Stadt. Sie weist auf ihren Rechnungen den Trinkwasserpreis sowie den Trinkwasserpreiszuschlag separat aus. An diesem Vorgehen wird nichts geändert.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 25 Grundsatz für die Beitrags- und Gebührenbemessung</p> <p>¹ Beiträge und Gebühren müssen verursachergerecht und verhältnismässig sein.</p> <p>² Der Stadtrat setzt für die Beiträge und Gebühren den Quadratmeterpreis für die abflussrelevanten Flächen nach den Vorgaben dieses Reglements fest.</p> <p>³ Der Stadtrat legt den Preiszuschlag pro m³ Trinkwasserverbrauch nach den Vorgaben dieses Reglements fest.</p>	<p>Beiträge und Gebühren, die weder verursachergerecht noch verhältnismässig sind, halten vor den bundesrechtlichen Anforderungen nicht Stand. Die jeweilige Bemessungsgrundlage wird für die Beiträge und Gebühren einzeln geregelt. Im Bereich des Abgaberechts wird das Legalitätsprinzip besonders streng gehandhabt. Die Abgabe muss in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein, die genügend bestimmt ist. Dieses Bestimmtheitsanforderung bezieht sich auf die wesentlichen Elemente einer Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Bemessungsgrundlage in den Grundzügen) die in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssen.</p> <p>Die Festlegung der absoluten Höhe der Abgabe kann nach hinreichend im Gesetz bestimmten Kriterien an die Exekutive delegiert werden. Gemeint ist damit eine Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis an den Verordnungsgeber (Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 23. Februar 2016, WBE.2015.187, E. 2.3). Das Reglement enthält den Gegenstand der Abgabe (vgl. §24), den Kreis der Abgabepflichtigen (§ 27) sowie die Bemessungsgrundlage (vgl. §§ 29, 33, 38), den Preisrahmen pro m² abflussrelevanter Fläche (vgl. §§ 34, 39) und pro m³ Trinkwasserverbrauch (vgl. § 41). Dem Stadtrat wird einzig die Kompetenz übertragen, innerhalb dieser engen Leitlinien den konkreten m²-Preis bzw. Preiszuschlag auf den m³-Preis des Trinkwassers festzulegen.</p> <p>Für öffentliche Abgaben gilt grundsätzlich das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020 (SRS 6.6-1). Gemäss § 2 Abs. 2 VGebR bleiben besondere kommunale, kantonale und eidgenössische Vorschriften vorbehalten. Soweit das Bundesrecht (UWG) oder kantonales Recht (EGUWG) spezielle Regelungen für Abwassergebühren verlangt, erweist sich das Verwaltungsgebührenreglement als zu wenig spezifisch. Gleichwohl stellen Gebühren und Beiträge gemäss diesem Reglement öffentlich-rechtliche Geldforderungen dar und verjähren innert 10, periodisch zu erbringende Leistungen innert 5 Jahren. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahrs. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu bezahlen (§ 10 Abs. 1 des Verwaltungsgebührenreglements).</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 26 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Die von der Stadt für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird der Grundeigentümerschaft zusätzlich zu den Beiträgen und Gebühren auferlegt.</p> <p>² Sie wird separat ausgewiesen und mit den Beiträgen und Gebühren zur Zahlung fällig.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht § 7 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020 (SRS 6.6-1). Demzufolge verstehen sich alle Gebühren ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die jeweils geltende, gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den kostenpflichtigen Personen auferlegt.</p> <p>Die Fälligkeit der Mehrwertsteuer entsteht parallel zur Fälligkeit der dieser Steuer zugrundeliegenden Beiträge und Gebühren. Mahngebühren und Verzugszinsen richten sich nach dem Verwaltungsgebührenreglement.</p>
<p>§ 27 Beitrags- und Gebührensschuldner</p> <p>¹ Zur Zahlung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>² Werden Beiträge und Gebühren mehreren Personen auferlegt, haften diese solidarisch.</p> <p>³ Bei Handänderungen berechnet die Stadt die Kostenanteile nach Benützungsdauer per Stichtag des Eigentumsüberganges gemäss Tagebucheintrag. Käuferschaft und Verkäuferschaft haften solidarisch für die Beiträge und Gebühren.</p>	<p>Diese Bestimmung legt fest, wer zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet ist (Kreis der Abgabepflichtigen). Der Eintritt der Zahlungspflicht wird für die Beiträge oder die Gebühren einzeln festgelegt.</p> <p>Werden Beiträge oder Gebühren beispielsweise einer Miteigentümergeinschaft aufgelegt, haften die einzelnen Miteigentümer solidarisch.</p> <p>Bei Käufen oder Verkäufen ist der Zeitpunkt des Tagebucheintrags massgebend. Im Sinne einer kundenorientierten Dienstleistung für die Bevölkerung rechnet die Stadt die Kostenanteile für Käufer und Verkäufer nach Benützungsdauer ab.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 28 Härtefälle</p> <p>¹ Der Stadtrat kann in Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin die Höhe der Beiträge und Gebühren reduzieren, Ratenzahlungen gewähren oder auf die Erhebung von Verzugszins ganz oder teilweise verzichten.</p>	<p>Will die Grundeigentümerschaft einen Härtefall geltend machen, muss sie beim Stadtrat einen schriftlichen Antrag (Gesuch) stellen. Von Härtefällen wird dann gesprochen, wenn es um unverhältnismässige Folgen beim Vollzug einer Verfügung geht, z.B. wenn eine Person nicht oder nur unter grosser Mühe in der Lage wäre, die verfügbaren Gebühren zu bezahlen (Spezialverwaltungsgericht Kanton Aargau, Kausalabgaben und Enteignungen, Urteil vom 4. August 2021, 4-BE.2018.6, E. 7.2.1). Härtefälle können auch vorliegen, wenn Beiträge oder Gebühren sich als sachlich nicht gerechtfertigt erweisen, weil beispielsweise die Baute oder Anlage kurz nach der Erstellung komplett zerstört wird und ein Neubau nötig wird (der grundsätzlich wieder Beiträge und Gebühren auslöst). Aus Gründen der Rechtsgleichheit soll es allerdings auch in Härtefällen nicht zu einem vollständigen Erlass von Beiträgen und Gebühren kommen. Dies wäre nicht mit dem bundesrechtlich verankerten Verursacherprinzip vereinbar.</p>
<p>6.2 Erschliessungsbeiträge</p>	
<p>§ 29 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Grundeigentümerschaft beteiligt sich mit Erschliessungsbeiträgen an den Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und der technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>² Als Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und technischen Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Projektierungs- und Bauleitungskosten;b) Aufwand für Bestandesaufnahmen wie Rissprotokolle und dergleichen;c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;d) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;e) Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;f) Kosten für Vermessung und Vermarkung;	<p>Mit den Erschliessungsbeiträgen wird der Sondervorteil abgegolten den die Grundeigentümerschaft erfährt, weil sie die öffentlichen Abwasseranlagen nicht selber erstellen muss. Für das Erstellen, Unterhalten, Nachrüsten und Betreiben dieser Infrastruktur wird ein Beitrag erhoben. Dieser Beitrag orientiert sich an den Kosten, die tatsächlich für die Erstellung, Änderung, Erneuerung oder technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen angefallen sind.</p> <p>Das Reglement zählt auf, welche Kosten für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge berücksichtigt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>g) unvorhergesehene Aufwände;</p> <p>h) Finanzierungskosten;</p> <p>i) Verwaltungskosten.</p> <p>³ Die Erschliessungsbeiträge werden in einem Beitragsplan festgesetzt.</p>	<p>Im Beitragsplan werden für jede Grundeigentümerschaft die Erschliessungsbeiträge festgelegt. Dabei wird das Mass des Sondervorteils berücksichtigt, den die Grundeigentümerschaft hat, weil sie die kostspieligen Anlagen nicht selber erstellen muss. Beim Beitragsplan handelt es sich um eine solche Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde. Gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889, (SG 281.1) kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Den gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden</p>
<p>§ 30 Inhalt des Beitragsplans</p> <p>¹ Der Beitragsplan enthält mindestens:</p> <p>a) den Perimeter der zu erschliessenden Grundstücke;</p> <p>b) den Verteilschlüssel der Kosten auf diese Grundstücke;</p> <p>c) die von der jeweiligen Grundeigentümerschaft zu leistenden Erschliessungsbeiträge;</p> <p>d) eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>² Es wird ein Beitragsplanverfahren gemäss § 35 BauG durchgeführt.</p> <p>³ Der Beitragsplan kann Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann für den Beitragsplan weitere inhaltliche Vorgaben festlegen.</p>	<p>Der Beitragsplan stellt einen Erschliessungsplan im Sinne von § 17 BauG dar. Der Inhalt und das Verfahren zum Erlasse eines Beitragsplanes ergibt sich aus den §§ 17 und 35 ff. BauG. Gemäss § 35 Abs. 1 BauG sieht das Beitragsplanverfahren eine öffentliche Auflage vor. Auf die öffentliche Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt hinzuweisen. Die amtlichen Publikationsorgane der Stadt Aarau sind derzeit der Landanzeiger und das kantonale Amtsblatt. Eine öffentliche Auflage ist in beiden Medien gleichzeitig zu publizieren. Eine öffentliche Auflage kann beschränkt oder durch Einzelverfügung ersetzt werden, wenn höchstens Fünf Grundeigentümerschaften vom Beitragsplan betroffen sind.</p> <p>Wird ein Erschliessungsvertrag abgeschlossen, darf die Grundeigentümerschaft nicht bessergestellt werden, als mit einem Beitragsplan. Im Erschliessungsvertrag dürfen daher keine Beitragsvergünstigungen vereinbart werden. Eine entsprechende Klausel ist nichtig und kann vor Gericht nicht durchgesetzt werden.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>⁵ Anstelle eines Beitragsplanes kann der Stadtrat mit der betroffenen Grundeigentümerschaft einen Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abschliessen. Vertraglich garantierte Beitragsvergünstigungen sind nicht zulässig.</p>	
<p>§ 31 Zahlungspflicht und Fälligkeit</p> <p>¹ Der Eintritt der Zahlungspflicht für Erschliessungsbeiträge erfolgt mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.</p> <p>² Im Falle eines Erschliessungsvertrages tritt die Zahlungspflicht mit Vertragsunterzeichnung ein.</p> <p>³ Erschliessungsbeiträge werden mit Baubeginn der Baute oder Anlage fällig. Vorbehalten bleiben Teilzahlungen gemäss Beitragsplan. Diese werden gemäss Angaben im Beitragsplan zur Zahlung fällig.</p>	<p>Bereits das alte Abwasserreglement vom 1. März 1982 hielt für den Beitragsplan den Beginn der öffentlichen Auflage als Eintritt der Zahlungspflicht fest. Ab diesem Moment ist die Beitragshöhe und die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Grundeigentümerschaft erkennbar. Zudem ist die Beitragshöhe ab diesem Zeitpunkt nur noch im Rechtsmittelverfahren änderbar. Dies rechtfertigt, die Zahlungspflicht mit Beginn der öffentlichen Auflage eintreten zu lassen. Bei einem Erschliessungsvertrag ist der Moment der Vertragsunterzeichnung mit dem Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes vergleichbar. Die Fälligkeit von Erschliessungsbeiträge bestimmt sich nach dem Baubeginn. Gemäss § 57 BauV beginnt der Bau mit Aushubarbeiten. Ist kein Aushub notwendig, stellt jede für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme den Baubeginn dar.</p>
<p>§ 32 Beitragsbemessung für Sanierungsleitungen auf Grundstücken in der Landwirtschaftszone</p> <p>¹ An die Kosten für Erstellung und Unterhalt von Sanierungsleitungen zur Erschliessung von Grundstücken in der Landwirtschaftszone hat die Grundeigentümerschaft Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p> <p>² Diese Erschliessungsbeiträge betragen die Hälfte der Kosten für Erstellung und Unterhalt von Sanierungsleitungen. Die andere Hälfte der Kosten geht zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p>	<p>Sanierungsleitungen sind grundsätzlich wie andere Erschliessungsanlagen zu behandeln. Von der Grundeigentümerschaft ist eine Kostenbeteiligung zu verlangen (§ 34 BauG). Die Erschliessungsbeiträge für Sanierungsleitungen bemessen sich anhand eigener Kriterien. Dies begründet sich einerseits damit, dass Sanierungsleitungen nur erstellt werden müssen, weil ein ordentlicher Anschluss noch nicht erfolgte. Da dies eigentlich der Grundeigentümerschaft obliegt, ist es gerechtfertigt, ihr einen Teil der Kosten zu überbinden. Andererseits ist die Sanierungsleitung nur vorübergehender Natur. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, der Grundeigentümerschaft die gesamten Kosten zu überbinden.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>³ Bei mehreren Grundstücken erfolgt die Aufteilung der Erschliessungsbeiträge zwischen den Grundeigentümerschaften nach Massgabe der Grundstücksgrösse.</p> <p>⁴ Übersteigt der Erschliessungsbeitrag der einzelnen Grundeigentümerschaft die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage geht die Hälfte des Erschliessungsbeitrages zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p>	<p>Werden gleichzeitig mehrere Grundstücke mit derselben Sanierungsleitung angeschlossen, erfolgt die interne Kostenaufteilung nach Massgabe der Grundstücksfläche als Bemessungsgrösse für den Sondervorteil. Der in Absatz 4 beschriebene Fall regelt die Kostenverteilung für die provisorisch zu erstellenden Sanierungsleitungen. Stellt sich heraus, dass Erstellung und Unterhalt einer Einzelkläranlage für das anzuschliessende Grundstück gleich hohe Kosten verursacht, ist die Sanierungsleitung nicht mehr das einzige Mittel. Die dafür auf die Grundeigentümerschaft zu überwälzenden Kosten müssen dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten. Eine teilweise Kostenaufgabe im Sinne der hälftigen Teilung des Erschliessungsbeitrages, erweist sich als verhältnismässig und gerechtfertigt.</p>
6.3 Anschlussgebühr	
<p>§ 33 Erhebung der Anschlussgebühr</p> <p>¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt von der Grundeigentümerschaft eine Anschlussgebühr.</p> <p>² Keine Anschlussgebühr wird erhoben:</p> <p>a) für bewilligungsfreie Kleinstbauten;</p> <p>b) für Verglasungen von Terrassen und Balkonen;</p> <p>c) wenn Meteorwasser vollständig in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.</p> <p>³ Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung festgelegt.</p>	<p>Anschlussgebühren gelten den Einkauf ins bestehende Gemeindefeld ab. Es werden damit keine konkreten, durch das jeweilige private Bauprojekt ausgelösten kommunalen Massnahmen an den Versorgungswerken abgegolten (vgl. Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil 4-BE.2018.6 vom 18. August 2021, E. 6.5.3.2). Die Anschlussgebühr ist dann geschuldet, wenn der Anschluss an die Kanalisation erfolgt und deren Benutzung möglich ist. Anschlussgebühren dürfen nur für Abwasser verlangt werden, das letztlich wirklich ins kommunale Abwassersystem gelangt. Für Dach- und Hartflächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, dürfen im Regelfall keine Anschlussgebühren erhoben werden (Spezialverwaltungsgericht Kanton Aargau, Kausalabgaben und Enteignungen, Urteil vom 9. Juli 2014, 4-BE.2012.19, E. 7.3 f).</p> <p>Die Anschlussgebühr ist ein Teil der Baubewilligung und wird mit dem Bauentscheid festgelegt.</p>
<p>§ 34 Bemessung der Anschlussgebühr</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr setzt sich pro m² wie folgt zusammen:</p>	

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>a) in die Kanalisation entwässerte Fläche Fr.18.- bis Fr. 22.-,</p> <p>b) anrechenbare Geschossfläche gemäss Bauverordnung (BauV) vom 25.Mai 2011 Fr.9.- bis Fr.12.-, und</p> <p>c) gewerblichen und industriellen Produktions- und Lagerflächen Fr.4.50 bis Fr.6.-</p> <p>.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt den Quadratmeterpreis innerhalb dieses Rahmens. Zudem legt er die relevanten in die Kanalisation entwässerten Flächen fest und berücksichtigt dabei deren unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit mit dem Faktor des Abflussbeiwerts.</p> <p>³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach anrechenbarer Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach Produktions- und Lagerfläche erhoben.</p> <p>⁴ Stehen auf Grundstücken gewerbliche oder industrielle Produktions- und Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, reduziert der Stadtrat die ermittelte Anschlussgebühr um 30%.</p> <p>⁵ Die ermittelte Anschlussgebühr wird um 50% reduziert, wenn nachweislich die Hälfte oder mehr des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder auf dem Grundstück versickert wird.</p> <p>⁶ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall oder stossweise anfallenden oder stark verschmutzten Abwasser, kann der Stadtrat nach Massgabe der zusätzlichen Belastung einen Zuschlag zwischen 20 % und 50% auf die ermittelte Anschlussgebühr erheben.</p>	<p>Die Anschlussgebühr setzt sich aus verschiedenen Teilsummen zusammen (entwässernde Fläche + anrechenbare Geschossfläche + Produktions- und Lagerflächen). Es handelt sich somit um eine kumulative Aufzählung. Die Bemessung von Anschlussgebühren muss sich nicht notwendigerweise nach dem konkreten Aufwand richten, der dem Gemeinwesen aus dem einzelnen Anschluss entsteht. Vielmehr darf der dem Pflichtigen erwachsende Vorteil auch anhand schematischer Kriterien ermittelt werden. Eine Abweichung von einer solchen schematischen Bemessung ist gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung lediglich dann geboten, wenn die Baute einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen Wasseranfall aufweist (statt vieler: BGer Urteil 2C_356/2013 vom 17. März 2014, E.5.2).</p> <p>Die Aufzählung der Flächen gemäss Absatz 1 ist kumulativ. Der Stadtrat legt den konkreten Quadratmeterpreis in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen Oberflächenarten nach Massgabe der Möglichkeit, wie Wasser darauf versickern kann (sog. Abflussbeiwert). Je höher die Versickerungsfähigkeit ist (z.B. Wiese) umso geringer fällt die Fläche ins Gewicht, weil entsprechend weniger Abwasser in die Kanalisation gelangt. Je weniger Wasser auf der Oberfläche versickern kann (z.B. Beton) umso stärker fällt die Fläche für die Bemessung der Gebühr ins Gewicht. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr ist neu, dass nicht mehr das Gebäudevolumen, sondern die in die Kanalisation entwässerten Flächen, sowie die anrechenbaren Geschossflächen respektive die gewerblichen und industriellen Produktions- und Lagerflächen als Bemessungsgrösse herangezogen werden. Die Ansätze pro Quadratmeter wurden so gestaltet und umgerechnet, dass im Ergebnis die Gesamtgebührenmenge nicht steigen wird und sich die Gebührensätze in einem ähnlichen Rahmen wie bereits gemäss Abwasserreglement vom 1. März 1982 entspricht. Die so ermittelten Ansätze wurden anhand von Beispielen plausibilisiert mit dem Ergebnis, dass mit Ausnahme von speziell gelagerten Einzelfällen der Grossteil der Grundeigentümerschaft im Durchschnitt nicht wesentlich mehr belastet wird. Aufgrund des Verursacherprinzips muss die Anschlussgebühr an besondere Verhältnisse angepasst werden. Der Verschmutzungsgrad oder die Abwassermenge sind zu berücksichtigen. Bis jetzt kamen in der Stadt Aarau keine Fälle mit besonders stark verschmutztem Abwasser vor. Denkbar sind Fälle wie z.B. stark verschmutztes Kühlwasser aus einem Industriebetrieb oder Chemieunfälle.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>§ 35 Ersatzbau, Umbau, Ausbau und Erweiterung</p> <p>¹ Bei Ersatzbau, Umbau, Ausbau und Erweiterung fällt die Anschlussgebühr nach Massgabe des Ersatzbaus, Umbaus, Ausbaus oder der Erweiterung an. Bei einer Flächenreduktion besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p> <p>² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die Differenz der bestehenden zur erweiterten Fläche gemäss § 35 erhoben.</p> <p>³ Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden oder Aufhebens von befestigten Flächen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Ersatzbauten betreffend Anschlussgebühr gleich zu behandeln sind, wie Um-, An-, Aus- oder Erweiterungsbauten. Das ergebe sich einerseits aus dem mit der Anschlussgebühr verfolgten Finanzierungszweck, andererseits aber auch aus praktischen Gründen. Zulässig ist eine Abgaberegulung, die eine Zusatzgebühr nach Massgabe des Mehrwerts bzw. der Mehrfläche vorsieht. Die Errichtung und der Anschluss eines neuen Gebäudes stellt grundsätzlich einen neuen Abgabetatbestand dar. Es gibt kein unabhängig von einem bestimmten Gebäude bestehendes, zeitlich unbeschränktes wohlverworbenes Anschlussrecht, das bei späteren baulichen Änderungen als feste Grösse respektiert werden muss (Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil 4-BE.2017-8, E.4.4.4).</p>
<p>§ 36 Bewilligungspflichtige Zweckänderung</p> <p>¹ Verursacht eine baubewilligungspflichtige Zweckänderung angeschlossener Bauten und Anlagen eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.</p> <p>² Sie bemisst sich als Differenz zwischen der Bemessung der Anschlussgebühr vor und nach der Zweckänderung.</p> <p>³ Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.</p> <p>⁴ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines allfälligen Überschusses.</p>	<p>Zweckänderungen werden mit Blick auf die Bemessung der Anschlussgebühr gleichbehandelt, wie Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten. Es kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.</p>
<p>§ 37 Zahlungspflicht und Fälligkeit</p> <p>¹ Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, tritt mit Rechtskraft des Bauentscheides ein.</p> <p>² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute oder Anlage tritt die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.</p>	<p>Die Anschlussgebühr wird mit dem Bauentscheid verfügt. Die Zahlungspflicht tritt daher mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.</p> <p>Das oben Gesagte gilt auch für Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten. Dort bezieht sich die geschuldete Gebühr auf die zusätzliche Nutzung der Kanalisation.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>³ Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die Kanalisation zur Zahlung fällig.</p>	<p>Die Leistung des Kanalisationsanschlusses wird erst mit dem effektiven Anschluss in Anspruch genommen. Fällig wird die Gebühr erst mit dem effektiven Anschluss an die Kanalisation.</p>
<p>6.4 Benützungsgebühr</p>	
<p>§ 38 Bestandteile der Benützungsgebühr</p> <p>¹ Die Benützungsgebühr ist für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und sowie für jene Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind, zu entrichten.</p> <p>² Sie setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>³ Die Grundgebühr wird erstmals mit der Baubewilligung festgelegt. Danach wird die Grundgebühr einmal jährlich von der Stadt erhoben.</p> <p>⁴ Die Verbrauchsgebühr wird jährlich anhand des Frischwasserverbrauchs festgesetzt.</p>	<p>Mit der Benützungsgebühr wird der Vorteil abgegolten den die Grundeigentümerschaft daraus zieht, die vorhandenen Abwasseranlagen benützen zu dürfen und keine eigenen erstellen zu müssen. Die Benützungsgebühr setzt sich aus der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und der jährlich erhobenen Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>Mit dem Bauentscheid wird die Grundgebühr als Teil der Benützungsgebühr festgelegt (und mit dem Bauentscheid eröffnet). Anschliessend wird dieser Betrag jährlich in Rechnung gestellt. Eine neue Festlegung erfolgt erst im Zusammenhang mit einem neuen Baugesuch.</p> <p>Die Verbrauchsgebühr bestimmt sich als Preiszuschlag auf den Frischwasserverbrauch. Deshalb wird sie anhand des Frischwasserverbrauches festgesetzt. Zuständig dafür ist die eniwa im Auftrag der Stadt.</p>
<p>§ 39 Bemessung der Grundgebühr</p> <p>¹ Die minimale Grundgebühr beträgt Fr.100.- pro Jahr.</p>	

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>² Die Grundgebühr beträgt pro m² für die in die Kanalisation entwässerte Fläche Fr. 1.40 bis Fr. 2.20.</p> <p>³ Der Stadtrat bestimmt den Quadratmeterpreis innerhalb dieses Rahmens. Zudem legt er die relevanten in die Kanalisation entwässerten Flächen fest und berücksichtigt dabei deren unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit mit dem Faktor des Abflussbeiwerts.</p> <p>⁴ Der Gemeindebeitrag für die Entwässerung von öffentlichen Strassen, Gehwegen, Parkplätzen etc. beträgt pauschal Fr. 600'000.-/Jahr.</p>	<p>Bei der Bemessung der Benützungsgebühr ist dem Verursacherprinzip besonders Rechnung zu tragen. Daher wird eine jährliche Grundgebühr verlangt, die sich am effektiv vom Grundstück in die Kanalisation gelangende Abwasser orientiert. Dazu werden das Mass und die Beschaffenheit der in die Kanalisation entwässerten Flächen betrachtet und mit einem nach aktuellem Stand der Technik geltenden Abflussbeiwert multipliziert. Für Flächen, die nicht in die Kanalisation entwässern, wird keine Grundgebühr erhoben. Darunter fallen beispielsweise Flächen auf dem Grundstück, auf denen Wasser versickern kann. Der Abwasseranfall im Gebäude selbst wird nicht über die Grundgebühr, sondern über den konkreten Frischwasserverbrauch (Verbrauchsgebühr) bemessen. Im Gebäude selbst kann nur jenes Wasser, das als Frischwasser zugeführt wird, auch als Abwasser in die Kanalisation gelangen. Würde sowohl die im Gebäude liegende Geschossfläche als auch der Frischwasserverbrauch berücksichtigt, würde dieselbe Situation zweimal mit Gebühren belastet. Daher wird betreffend Verbrauch im Gebäude nur der Frischwasserverbrauch mit der Verbrauchsgebühr belegt, die ihrerseits zusammen mit der Grundgebühr die Benützung der Kanalisation verbrauchergerecht abbildet. Irrelevant für die Grundgebühr ist der Wasserverbrauch im Gebäude resp. der Abwasseranfall im Gebäude. Dies wird über die Verbrauchsgebühr mit der Bepreisung des Frischwasserverbrauches abgegolten.</p> <p>Der Stadtrat legt den effektiven m²-Preis in der Verordnung fest.</p> <p>Die Einwohnergemeinde als Grundeigentümerin bezahlt jährlich eine Benützungsgebühr im Sinne eines Pauschalbeitrages.</p>
<p>§ 40 Zuschlag auf die Grundgebühr</p> <p>¹ Der Stadtrat kann auf die Grundgebühr einen Zuschlag erheben, wenn gesammeltes Regenwasser verschmutzt und in die Kanalisation abgeleitet wird.</p> <p>² Der Zuschlag bemisst sich nach dem Verschmutzungsgrad des Regenwassers und beträgt zwischen mindestens 20% für geringfügige Verschmutzung und maximal 50% für ausserordentlich starke Verschmutzungen. Der Stadtrat regelt die Abstufungen des Zuschlags.</p>	<p>Die Grundgebühr muss verursachergerecht ausgestaltet sein. Daher ist einer Einzelfallsituation Rechnung zu tragen.</p> <p>Das heisst wenn besonders schmutziges Wasser Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, muss die Gebühr erhöht werden, weil die Kanalisation stärker beansprucht wird, wie bei sauberem Wasser.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>³ Für ausserordentlich grossen oder stossweisen Wasseranfall kann der Stadtrat einen Zuschlag von zusätzlich 10% auf die ermittelte Grundgebühr erheben.</p>	
<p>§ 41 Bemessung der Verbrauchsgebühr</p> <p>¹ Die Grundeigentümerschaft schuldet die Verbrauchsgebühr als Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch ihrer Liegenschaft.</p> <p>² Der Preiszuschlag pro m³ beträgt zwischen Fr. 0.65 und Fr. 1.40 und orientiert sich am Kostenanteil der Stadt für Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage für Aarau und Umgebung.</p> <p>³ Der Stadtrat legt den Preiszuschlag pro m³ innerhalb dieses Rahmens fest.</p>	<p>Die Stadt verlangt von der Grundeigentümerschaft einen Preiszuschlag auf den Trinkwasserverbrauch ihrer Liegenschaft. Der Trinkwasserverbrauch wird anhand des Wasserschlusses gemessen. Wer aus einer eigenen Quelle Trinkwasser bezieht, bezahlt infolgedessen weder Trinkwasser noch die darauf anfallende Verbrauchsgebühr. Derzeit ist in der Stadt kein solcher Fall bekannt.</p> <p>Der Stadtrat hat den Preiszuschlag pro m³ letztmals im Jahr 2010 auf Fr. 0.65 festgelegt. Der Stadtrat legt den Preiszuschlag fortan in der Verordnung fest. Er kann die Erhebung dieser Gebühr bei der Grundeigentümerschaft an Dritte übertragen. Aktuell wird diese Gebühr jährlich von der städtischen Wasserversorgerin Eniwa Wasser AG in Rechnung gestellt und das Inkasso vorgenommen. Die Eniwa Wasser AG überweist der Stadt periodisch denjenigen Anteil an der Verbrauchsgebühr, die sich aus dem Preiszuschlag ergibt. Daran wird festgehalten. Die Umgebenden Gemeinden weisen teils deutlich höhere Preiszuschläge von teils über Fr. 2.- pro m³ auf.</p> <p>Die AVAU plant einen ARA-Neubau im Jahr 2030. Bereits heute enthält der jährliche Betriebsbeitrag an die AVAU einen Anteil für die Vorfinanzierung des ARA-Neubaus. Die Betriebsbeiträge an die AVAU werden in den kommenden Jahren weiter steigen. Die Abwasserversorgung weist per 31.12.2021 ein Nettovermögen von rund 5 Mio. Franken aus. Dieses Vermögen wird in den nächsten rund 5 Jahren abgebaut. Aufgrund des Vermögensabbaus durch die steigenden Betriebsbeiträge an die AVAU, wird die Stadt in den Folgejahren eine Erhöhung der Gebühren prüfen.</p>
<p>§ 42 Zahlungspflicht und Fälligkeit</p> <p>¹ Für die Grundgebühr tritt die Zahlungspflicht mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.</p> <p>² Die Grundgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.</p>	<p>Die Benützungsgeld, beziehungsweise die Grundgebühr als Teil davon, wird erstmals mit dem Bauentscheid verfügt. Daher wird sie erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bauentscheides zur Zahlung fällig.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
<p>³ Für die Verbrauchsgebühr tritt die Zahlungspflicht mit der Rechtskraft des Bauentscheides ein.</p> <p>⁴ Die Verbrauchsgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.</p>	<p>Das oben Gesagte gilt grundsätzlich für die Zahlungspflicht für die Verbrauchsgebühr. Diese ist geschuldet, da sie als Teil der Benützungsg Gebühr mit dem Bauentscheid verfügt wird. Ihre Höhe bemisst sich nach dem effektiven Verbrauch, weshalb eine regelmässige Rechnungstellung erfolgt</p>
7. Rechtsschutz und Vollzug	
<p>§ 43 Rechtsschutz</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid.</p> <p>² Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Verwaltungseinheit schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Das Abwasserreglement vom 1. März 1982 enthielt noch eine andere, aber zum heutigem Zeitpunkt veraltete Bestimmung. Richtigerweise können Betroffene eine Erklärung an den Stadtrat einreichen, wenn sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind. Der Rechtsweg richtet sich nach § 39 Gemeindegesetz und § 3 DelVO.</p>
<p>§ 44 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹⁾ ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991²⁾ erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl.</p>	<p>Diese Bestimmung wiederholt die bereits geltende Kompetenzordnung zwischen Staatsanwaltschaft und Stadtrat. Soweit strafbare Handlungen gemäss Gewässerschutzgesetz zu behandeln sind, gelten die bundesrechtlichen Regelungen gemäss §§ 70 ff GSchG.</p> <p>Der Stadtrat verfügte bereits gemäss altem Abwasserreglement vom 1. März 1982 über die Befugnis, Bussen zu erteilen. Daran ändert sich nichts. Im Übrigen ist er laut § 39 EG UWR berechtigt in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen im Anwendungsbereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung bis Fr. 2'000.- durch Strafbefehl auszusprechen.</p>

¹⁾ SR 814.20.

²⁾ SR 814.20.

Entwurf vom 18. Mai 2023	Erläuterungen
8. Schlussbestimmung	
§ 45 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängt massgeblich vom Zeitpunkt des Beschlusses des Einwohnerrates ab.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass SRS 7.5-1 (Abwasserreglement der Stadt Aarau ¹⁾ vom 1. März 1982) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.	Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängt massgeblich vom Zeitpunkt des Beschlusses des Einwohnerrates ab.
Aarau, xx.yy.zzzz Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Christian Oehler Der Protokollführer Stefan Berner	

¹⁾ Genehmigt vom Regierungsrat am 21. April 1982 bzw. vom Baudepartement des Kantons Aargau am 7. Dezember 1995